



INHALT

3

WAHRHAFTIGE BERICHTERSTATTUNG IN KRISENZEITEN

BILANZ DES SPRECHERS
SASCHA BOROWSKI

6

BERICHT ZUR ARBEIT DES DEUTSCHEN PRESSERATS 2021



WAHRHAFTIGE BERICHTERSTATTUNG IN KRISENZEITEN

BILANZ DES SPRECHERS SASCHA BOROWSKI

In unsicheren Zeiten sind Leserinnen und Leser besonders wachsam, wenn ihnen die Berichterstattung nicht wahrheitsgetreu erscheint. Die meisten Beschwerden zur Corona-Berichterstattung hat der Presserat im vergangenen Jahr zwar zurückgewiesen, doch er sanktionierte auch Clickbaiting und irreführende Überschriften.

Etwa jede fünfte Beschwerde beim Deutschen Presserat bezog sich 2021 auf Berichte über die Corona-Pandemie. Gemessen daran, dass über kein anderes Thema so viel und intensiv berichtet wurde, ist das eine relativ niedrige Zahl. Bemerkenswert ist jedoch, dass 80 Prozent der Beschwerden die journalistische Sorgfaltspflicht betrafen, also von Zweifeln an der wahrheitsgetreuen Wiedergabe von Zitaten, Daten und Studien motiviert waren.

VIELE BESCHWERDEN VON ÜBERZEUGUNGEN GELEITET

Bei etwa drei Viertel der Beschwerden über die Corona-Berichterstattung konnte der Presserat die Zweifel schnell entkräften und stellte keine Verstöße gegen den Pressekodex fest. Hier kam ihm vielmehr die Rolle zu, Leserinnen und Lesern zu erklären, dass auch Vermutungen und unbestätigte Meldungen in journalistischen Artikeln Platz haben, solange sie als solche gekennzeichnet sind; dass Redaktionen in ihrer Interpretation von Lockdowns, Schulschließungen und Impfungen grundsätzlich frei sind, und dass ein Zeitungsartikel keine Fußnoten braucht, um den Ansprüchen an sorgfältige Recherche gerecht zu werden.

Bei etlichen dieser Beschwerden wurde überdies deutlich, dass sie eher von eigenen Überzeugungen der Beschwerdeführer als von objektiven Argumenten geleitet waren. In anderen Fällen konnten die Redaktionen gegenüber dem Presserat nachweisen, dass sie den Stand wissenschaftlicher Studien oder Behördenangaben korrekt wiedergegeben hatten.

CLICKBAITING SETZT VERTRAUEN AUFS SPIEL

Die Beschwerden zeigen aber auch: In unsicheren Zeiten sind Leserinnen und Leser, Nutzerinnen und Nutzer besonders wachsam und sensibel, wenn ihnen die Berichterstattung nicht exakt, fundiert und wahrheitsgetreu erscheint. Wenn sie sich mit ihren Zweifeln an den Presserat wenden, ist das ein Zeichen dafür, dass sie der Freiwilligen Selbstkontrolle der Print- und Onlinemedien vertrauen. Vertrauensbildend ist weiter, dass die allermeisten Medien nach oder sogar vor einer Presseratsbeschwerde Fehler transparent korrigieren.

Umso ärgerlicher ist es, wenn vereinzelt der Eindruck entsteht, dass das Bedürfnis nach verlässlicher Information nicht erfüllt und stattdessen mit journalistisch unsauberen Methoden für Klicks und Reichweiten ausgenutzt wird. Gerade in einer von Verunsicherung geprägten Situation kann eine solche Berichterstattung zu einem Vertrauensverlust führen und denen in die Hände spielen, die die

Glaubwürdigkeit der presseethisch gebundenen Medien generell in Zweifel ziehen. Scharf kritisierte der Presserat deshalb im vergangenen Jahr, wenn Artikel nicht hielten, was ihre Überschriften behaupteten – oder Schlagzeilen schlicht falsch waren. Wenn Redaktionen in den sozialen Medien Impftermine ankündigten, die in Wahrheit noch nicht verfügbar waren oder wenn Aussagen medizinischer Studien falsch und übertrieben sensationell angeteasert wurden, erteilte der Presserat Missbilligungen oder Rügen. Berichte über angebliche Heilmittel gegen Corona, deren Wirksamkeit nicht erwiesen war, rügte der Presserat ebenfalls.

GEWALT GEGEN MEDIENSCHAFFENDE

Viele derer, die gegen die Corona-Maßnahmen auf die Straße gehen, betonen, dass sie Zeitungen, Zeitschriften und dem Rundfunk nicht vertrauen und sich überwiegend über soziale Medien und Messengerdienste informieren und organisieren. Journalistinnen und Journalisten, die über diese Demonstrationen berichten, fühlen sich schon lange nicht mehr sicher, weil sie mit Hass und konkreter körperlicher Gewalt konfrontiert sind.

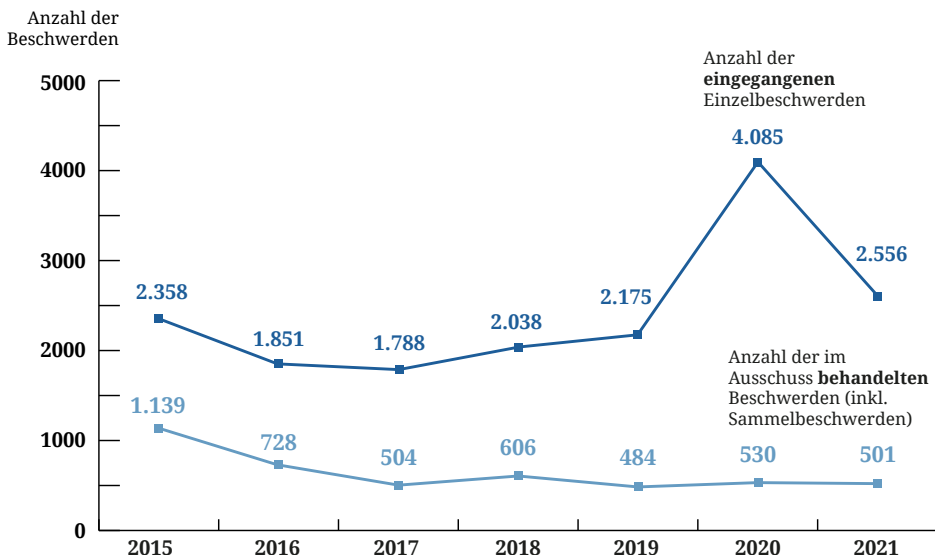
Der Presserat sieht hier dringenden Handlungsbedarf und verhandelt derzeit mit den Innenministern der Länder über gemeinsame Verhaltensgrundsätze von Medien und Polizei. Diese Grundsätze sollen den verfassungsmäßigen Schutzanspruch von Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Polizei herausstellen und gleichzeitig die demokratische Kontrollfunktion der Medien unterstreichen. Die Verhandlungen, an denen auch die Trägerverbände des Presserats BDZV, DJV, ver.di und VDZ sowie Vertreter des Rundfunks beteiligt sind, sind umfangreich und zeitintensiv, jedoch konstruktiv. Dass sie nun zügig zu einem gemeinsamen Ergebnis geführt werden, ist dringend nötig.

WENIGER BESCHWERDEN, ABER MEHR RÜGEN

GESCHÄFTSBERICHT 2021

Die Beschwerden beim Deutschen Presserat sind nach dem Rekordwert vom Vorjahr wieder zurückgegangen, bleiben aber auf einem hohen Niveau: 2.556 Beschwerden erreichten 2021 die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse, deutlich weniger als im Ausnahmejahr 2020, als sich 4.085 Leserinnen und Leser an den Presserat wandten. Jedoch verhängten die Beschwerdeausschüsse öfter ihre schärfste Sanktion als in den Vorjahren: 2021 erteilte der Presserat 60 Rügen gegenüber 53 Rügen im Vorjahr. Fünfmal rügten die Ausschüsse Berichte mit Corona-Bezug, insbesondere wenn diese unbegründete Hoffnungen weckten oder Studien bzw. behördliche Angaben falsch wiedergaben. Regionale Tageszeitungen waren nach wie vor die häufigsten Beschwerdegegner, gefolgt von Boulevardzeitungen und überregionalen Tageszeitungen. Die Zahl der in den Ausschüssen behandelten Beschwerden blieb in etwa konstant.

BESCHWERDEN 2015-2021



JEDE DRITTE RÜGE BETRAF DEN PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

Die Beschwerdeausschüsse erteilten 60 Rügen, sieben mehr als im Vorjahr (2020: 53 Rügen). Hinzu kamen 83 Missbilligungen und 97 Hinweise. 39 Fälle hielten die Ausschüsse zwar für begründet, verzichteten jedoch auf eine Maßnahme, wenn Redaktionen reagiert und beanstandete Textstellen oder Bilder nachträglich geändert hatten.

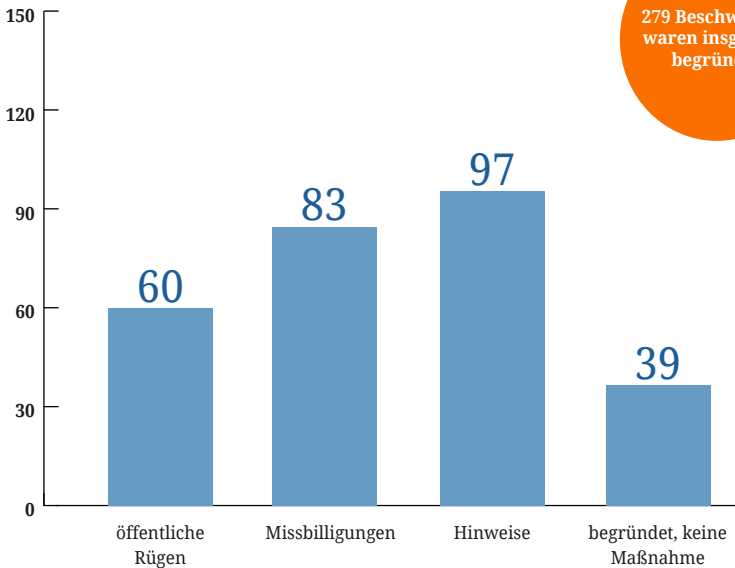
Am häufigsten rügte der Presserat Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. 22-mal sprach er eine Rüge aus, wenn eine Redaktion Fotos, Namen oder sensible Informationen von Betroffenen ohne deren Zustimmung veröffentlicht hatte. Damit bezog sich jede dritte Rüge auf den Persönlichkeitsschutz. Gleich zwei schwere Verstöße sah der Presserat beispielsweise in der Berichterstattung auf BILD.DE über die Trennung des Fußballers Jérôme Boateng. In einem Interview mutmaßte Boateng über angebliche Alkoholprobleme seiner ehemaligen Partnerin, in einem weiteren Bericht veröffentlichte die Redaktion mutmaßliche private Chatverläufe. Der Presserat sah in beiden Fällen schwere Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes. Insbesondere über mögliche psychische und körperliche Krankheiten darf nach Ziffer 8, Richtlinie 8.6 nicht ohne Zustimmung der Betroffenen berichtet werden.

Kinder sollen in der Regel nicht identifizierbar sein

Zu den Verstößen gegen Ziffer 8 gehörten – wie in den Jahren zuvor – zahlreiche Verletzungen der Richtlinie 8.2 des Pressekodex, wonach die Identität von Opfern besonders zu schützen ist. Als besonders schwerwiegend beurteilte der Presserat die wiederholte Veröffentlichung von Fotos eines fünfjährigen Jungen in den BILD-Medien, der als Einziger ein Seilbahnunglück in Italien überlebt hatte. Die Redaktion gab an, dass die Familie die Fotos freigegeben hatte. Im Hinblick auf die möglichen Folgen der identifizierenden Berichterstattung für das Kind hätte sie jedoch auf die Veröffentlichung verzichten sollen, entschied der Presserat. Er berief sich dabei zusätzlich auf Ziffer 8, Richtlinie 8.3 des Pressekodex, wonach bei der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle Kinder in der Regel nicht identifizierbar sein dürfen.

ENTSCHEIDUNGEN IN DEN AUSSCHÜSSEN 2021

Anzahl der Sanktionen



Schleichwerbung für Medizinprodukte

In 21 Fällen rügte der Presserat, wenn die Grenze zur Schleichwerbung überschritten bzw. bezahlte Veröffentlichungen nicht eindeutig als Anzeigen erkennbar waren. Dieses Thema betraf – wie in den Vorjahren auch – überwiegend Zeitschriften. Häufig gerügt wurde die namentliche Nennung von Arzneien, ohne dass diese durch ein Alleinstellungsmerkmal begründet gewesen wäre. Besonders schwere Verstöße gegen Ziffer 7, Richtlinie 7.2 des Pressekodex erkannte der Presserat, wenn Zeitschriften Anzeigen für bestimmte Präparate neben redaktionellen Artikeln zu demselben Produkt platzierten – etwa in der HÖRZU, die zum Thema Bluthochdruck ein bestimmtes Präparat erwähnte und oberhalb und unterhalb des Artikels Anzeigen des Herstellers veröffentlichte.

In anderen Fällen bekamen Prominente bzw. „Experten“, die mit den Herstellern in vertraglicher Beziehung standen, die Möglichkeit, Produkte namentlich vorzustellen

und diese zu bewerben. Diese Verquickung von Werbung und redaktionellen Inhalten überschreitet die Grenze zur Schleichwerbung nach Ziffer 7, Richtlinie 7.2 des Pressekodex und birgt die Gefahr, das Ansehen der Presse insgesamt zu schädigen.

Manipulierte Fotos und falsche Aussagen

Sieben Rügen erteilten die Ausschüsse für Berichte, die falsche Informationen enthielten und damit gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 verstießen. Beispielsweise behaupteten die Online-Ausgabe der FRANKFURTER NEUEN PRESSE und 24HAMBURG.DE, ein Asteroid rase auf die Erde zu; DIE AKTUELLE ließ mit einem manipulierten Foto den Eindruck entstehen, die Queen trauere am Grab von Prinz Philip, obwohl das ursprüngliche Bild bei einer Pferde-Begutachtung entstanden war.

Vier weitere Rügen sprach der Presserat für Verstöße gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex aus. Hier suggerierten Überschriften Tatsachen, die vom Artikel nicht gedeckt waren. Beispielsweise titelte INTOUCH.WUNDERWEIB.DE, dass der für tot erklärte Sänger Daniel Küblböck noch lebe; BILD.DE verwendete in der Überschrift ein falsches Zitat eines Experten. In beiden Fällen waren die irreführenden Schlagzeilen nicht nur sachlich falsch, sondern auch geeignet, das Ansehen der Presse zu beschädigen.

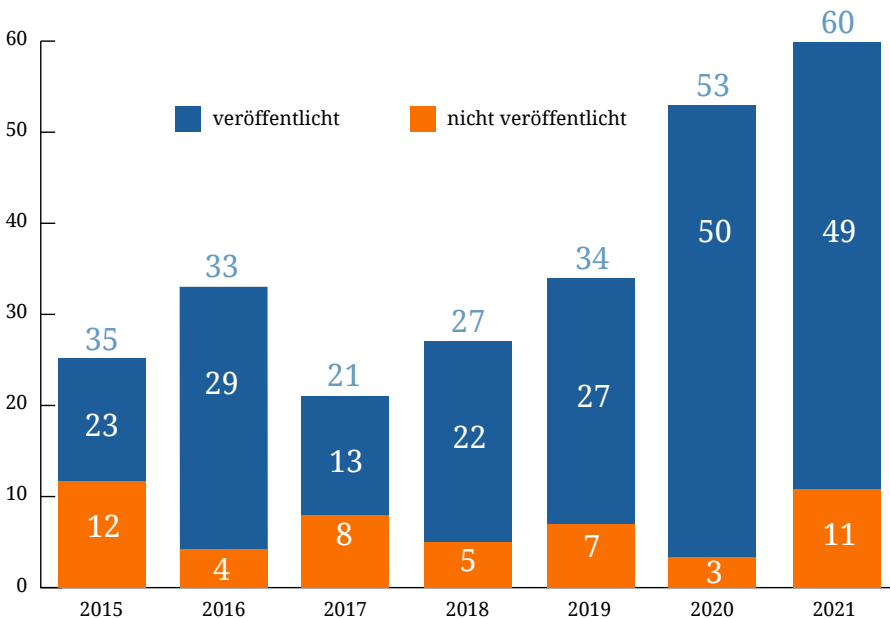
VERÖFFENTLICHUNG VON RÜGEN

Mit der Teilnahme am Beschwerdeverfahren beim Deutschen Presserat hat sich ein Großteil der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage zur Veröffentlichung der öffentlichen Rügen verpflichtet. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts am 24. Februar 2022 haben die betroffenen Redaktionen 49 der 60 der ausgesprochenen Rügen publik gemacht, das sind rund 80 Prozent. Eine dieser Rügen war zudem nicht-öffentlich d.h. hier bestand keine Verpflichtung zum Abdruck, um Betroffene der Berichterstattung zu schützen.

Wie die Statistik zeigt, ist jedoch damit zu rechnen, dass einige Medien die 2021 erteilten Rügen noch publik machen werden. So haben die betroffenen Redaktionen ihre Rügen aus dem Jahr 2020 mittlerweile bis auf drei Rügen veröffentlicht; im

vergangenen Jahr um diese Zeit standen noch 19 Abdrucke und damit die Veröffentlichung fast jeder dritten Rüge aus. Der Presserat dokumentiert und aktualisiert die gerügten Medien, Artikel sowie das Datum der Veröffentlichung laufend unter <https://www.presserat.de/ruegen-presse-uebersicht.html> auf seiner Homepage.

RÜGEN-VERÖFFENTLICHUNGEN 2015-2021



CORONA-BERICHTERSTATTUNG: ZWEIFEL AM WAHRHEITSGEHALT STANDEN IM VORDERGRUND

Ähnlich wie in den Vorjahren wandten sich Leserinnen und Leser besonders häufig an den Presserat, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit von Inhalten hatten. Jeder dritte Beitrag, den der Presserat in seinem regulären Verfahren zu prüfen hatte, bezog sich auf die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Bei der Corona-Berichterstattung war diese Skepsis sogar der Hauptgrund für eine Beschwerde: Nahezu

80 Prozent der zu diesem Thema eingereichten Artikel in Print- und Onlinemedien stützten sich – ähnlich wie 2020 – auf die Sorgfaltspflicht. Leserinnen und Leser vermuteten etwa falsche Angaben zur Belegung von Intensivbetten, Impfnebenwirkungen und zur Hospitalisierung; andere hinterfragten den Wahrheitsgehalt von zitierten Studien und wissenschaftlichen Aussagen.

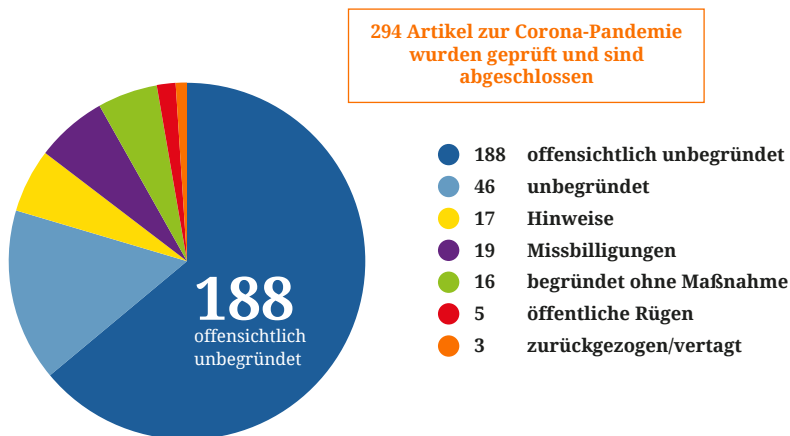
Viele Beschwerden bezogen sich auch auf mehrere Ziffern gleichzeitig, etwa wenn Leserinnen und Leser neben der Sorgfaltspflicht auch die eigene Ehre nach Ziffer 9 als verletzt ansahen oder sich durch Bezeichnungen wie „Impfgegner“ diskriminiert fühlten. Andere machten neben der Ziffer 2 auch die Ziffer 14 geltend, nach der die Medizinberichterstattung weder falsche Befürchtungen noch Hoffnungen wecken soll.

Studien und Aussagen überwiegend korrekt zitiert

Insgesamt 457 Einzelbeschwerden erreichten den Presserat zu Print- und Onlineberichten über die Corona-Pandemie, etwa ein Fünftel weniger als im Vorjahr (2020: 581 Einzelbeschwerden). Über einige Artikel beschwerten sich gleich mehrere Personen; allein 94 Beschwerdeführer kritisierten gegenüber dem Presserat etwa den Artikel die „Die Lockdown-Macher“ in den BILD-Medien. Aus ihrer Sicht erweckte der Beitrag den Eindruck, Wissenschaftler beschlössen Corona-Maßnahmen, für die tatsächlich die Politik verantwortlich sei. Die Entscheidung über diese und weitere Beschwerden steht noch aus, da sie erst nach den Fristen für die letzte Sitzung im Dezember eingereicht wurden.

2021 prüfte der Presserat insgesamt 294 Artikel über die Corona-Pandemie auf Verstöße gegen den Pressekodex. Bei mehr als 60 Prozent dieser Beiträge wurde bereits in der Vorprüfung deutlich, dass sie nicht gegen den Pressekodex verstießen – etwa, wenn Leserinnen und Leser behördliche Angaben generell als unglaubwürdig ansahen oder sie mit der im Beitrag geäußerten Meinung nicht einverstanden waren. Beschwerden über weitere 46 Artikel und damit etwa 15 Prozent der geprüften Artikel wurden im regulären Verfahren als unbegründet abgewiesen. Hier konnten die Redaktionen ihre Aussagen gegenüber dem Presserat belegen bzw. nachweisen, dass Adressaten von Kritik – etwa Krankenhäuser oder Pflegeheime – ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen hatten.

ENTSCHEIDUNGEN ÜBER CORONA-BESCHWERDEN



Bezug auf „Faktenchecker der Maßnahmen-Kritiker“

Ausschlaggebend bei der Prüfung war für den Presserat, dass Redaktionen korrekt aus Studien oder anderen Veröffentlichungen zitierten und den Stand von wissenschaftlichen Aussagen einordneten. Wie Medien die verwendeten Quellen interpretierten und zu welchen Schlüssen sie in ihrer Berichterstattung kamen, bewertete der Presserat hingegen nicht.

Als von der Meinungsfreiheit gedeckt sah er auch einen kritischen Artikel über die Lage auf den Intensivstationen an, der sich teilweise auf wissenschaftlich umstrittene Quellen stützte. Hier verlinkte die Redaktion u.a. auf das Video eines „Faktencheckers der Maßnahmenkritiker“, ohne zu erwähnen, dass dieser ein bekannter Akteur der Querdenkerszene war. Die Bezeichnung war nicht falsch im Sinne der Sorgfaltspflicht, stellte der Presserat fest. Sie stellte vielmehr eine Bewertung dar, über die die Freiwillige Selbstkontrolle nicht urteilt.

Ebenso als unbegründet wies der Presserat eine Beschwerde ab, die sich gegen die Verwendung des „Querdenker“-Begriffs wandte. Eine Redaktion hatte berichtet, dass eine „Querdenker-Demo“ untersagt worden war. Ein Leser kritisierte, dass hinter

der Versammlung nicht das örtliche Querdenken-Bündnis, sondern Einzelpersonen standen. Der Presserat hielt den Begriff „Querdenker“ dennoch für angemessen, da er mittlerweile ein Gattungsbegriff ist für Initiativen und Personen, die sich gegen Corona-Maßnahmen richten. Zudem hatte die Redaktion darauf hingewiesen, dass die besagte Demonstration nicht vom Bündnis selbst organisiert worden war.

Grundlagen von Umfragen nicht transparent

Als Verstöße gegen den Pressekodex bewertete der Presserat hingegen, wenn Redaktionen Fehler in der Berichterstattung unterliefen. So titelte eine Zeitung, ein Krankenhaus-Pfleger sei nach der Corona-Impfung gestorben. Weil es aber zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch keinen Hinweis auf einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Tod des Pflegers und der Impfung gab, hielt der Beschwerdeausschuss die Überschrift für übertrieben sensationell nach Ziffer 14 des Pressekodex, wonach die Medizinberichterstattung keine unbegründeten Befürchtungen wecken soll. In einem anderen Fall druckte eine Redaktion einen Witz ab, in dem behauptet wurde, die Grippe sei gefährlicher als Corona. Auch wenn die Äußerung nicht ernst gemeint war, war sie dennoch geeignet, Corona-Leugnern Vorschub zu leisten, entschied der Presserat und erteilte einen von insgesamt 17 Hinweisen.

Kritisch beurteilte der Presserat auch Umfragen zu Lockdowns und anderen Maßnahmen, die den Zeitpunkt und die Zahl der Befragten im Unklaren ließen. Nach Ziffer 2, Richtlinie 2.1 des Pressekodex müssen Redaktionen zudem die Repräsentativität einer Umfrage mitteilen. In 16 weiteren Fällen hatten die Redaktionen kleinere Fehler in der Berichterstattung bereits vor Eingang der Beschwerde korrigiert; hier verzichtete der Presserat auf Maßnahmen.

Irreführende Facebook-Teaser

2021 erteilte der Presserat 19 Missbilligungen für Kodexverstöße in der Corona-Berichterstattung, zehn Missbilligungen mehr als im Vorjahr. Seine zweitschärfste Sanktion verhängte der Presserat unter anderem, wenn Redaktionen auf ihren Facebook- oder Twitter-Accounts Leserinnen und Leser auf eine falsche Fährte lockten, etwa mit nicht überprüften Behauptungen über angebliche Impftermine oder anderen Aussagen, die sich im Artikel nicht wiederfanden.

Beispielsweise teaserte eine Zeitung auf Facebook einen Beitrag über den Leiter eines örtlichen Impfzentrums mit dem Zitat an, er würde „nicht einmal seine Mutter impfen“. Nach Ansicht des Presserats suggerierte diese Überschrift, dass der Betroffene Impfungen generell skeptisch gegenüberstehe. Im verlinkten Artikel stellte sich heraus, dass er Bestechungsversuchen ausgesetzt war, aber niemanden bevorzugen würde – nicht einmal seine Mutter. Da die Redaktion damit rechnen musste, dass Nutzerinnen und Nutzer nur den Facebook-Teaser, aber nicht den gesamten Artikel lesen, hätte sie das Zitat bereits auf Facebook einordnen müssen, kritisierte der Presserat. Mehrmals missbilligten die Ausschüsse auch, wenn Redaktionen Leserbriefe mit falschen Behauptungen zu Impfstoffen oder Todeszahlen ungeprüft übernahmen.

Falsche Befürchtungen und Hoffnungen

Insgesamt fünf Rügen erteilte der Presserat für Berichte über die Corona-Pandemie. So behauptete COSMOPOLITAN.DE, laut einer „Horror-Studie“ hätten Geimpfte ein höheres Ansteckungsrisiko als Ungeimpfte. Diese Aussage war nicht von der Studie gedeckt und verletzte neben Ziffer 2 auch Ziffer 14 des Pressekodex, wonach die Medizinberichterstattung weder unberechtigte Hoffnungen noch Befürchtungen wecken darf. Gegen diese beiden Ziffern verstieß auch die NEUE OSNABRÜCKER ZEITUNG in einem Online-Artikel über Lutschpastillen, die angeblich gegen das Corona-Virus helfen sollten, ohne dass deren Wirksamkeit erwiesen war.

Als schweren Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 des Kodex wertete der Presserat die Schlagzeile „Experten sicher: RKI-Zahlen stimmen nicht – es sterben weniger Menschen, als täglich gemeldet werden“ auf BILD.DE. Die Überschrift war nach Ansicht des Presserats irreführend, da sie suggerierte, dass die Zahlen des Robert-Koch-Instituts sachlich falsch seien und die Gefahr einer Infektion geringer sei als angenommen. In Wirklichkeit ging es in dem Artikel aber darum, dass die Gesundheitsämter dem RKI die Todeszahlen verzögert meldeten und die Zahlen deswegen nicht tagesaktuell seien.

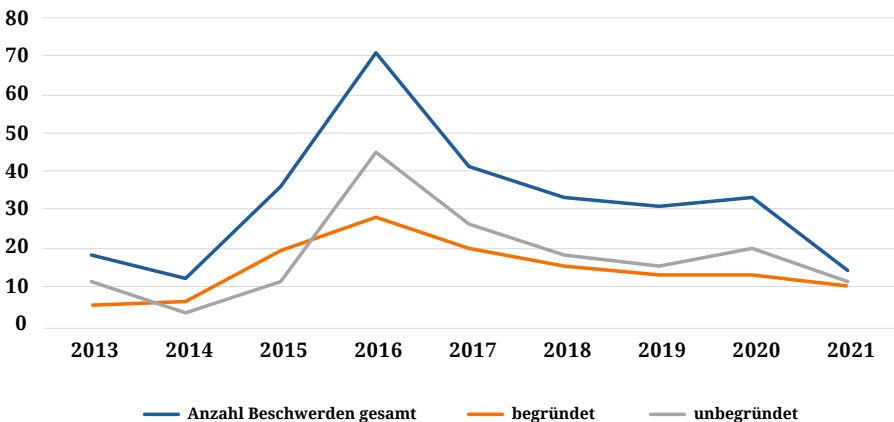
Zwei weitere Rügen erteilte der Presserat wegen verdeckter Werbung nach Ziffer 7 des Pressekodex für Produkte mit Bezug zur Corona-Pandemie. So erwähnte die Online-Ausgabe der WESTFALENPOST ein Vitamin-D-Präparat, mit dem ein Arzt als

Schutz vor Corona warb. Diese unhinterfragte These verstieß zudem gegen Ziffer 14 des Pressekodex, nach der die Medizinberichterstattung keine unbegründeten Hoffnungen wecken darf. COMPUTERBILD.DE band zwei nicht unmittelbar erkennbare Affiliate-Links zu einem Anbieter von FFP2-Masken in einen Testbericht mit ein.

BESCHWERDEN ÜBER NATIONALITÄTEN-NENNUNG SIND RÜCKLÄUFIG

Fünf Jahre nach der Neuformulierung der Richtlinie 12.1 gehen die Beschwerden zur Nationalitäten-Nennung von Tätern und Täterinnen weiter zurück. Laut der seit 22. März 2017 geltenden Bestimmung im Pressekodex soll die Herkunft bzw. Zugehörigkeit von Verdächtigen oder Straftätern zu einer bestimmten Gruppe in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, daran besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Vor der Neuformulierung musste ein „begründbarer Sachbezug“ zwischen Straftat und Herkunft der Verdächtigen vorliegen, um die Nennung der Herkunft zu rechtfertigen.

BESCHWERDEN ZUR RICHTLINIE 12.1 VON 2013-2021



2021 erreichten den Presserat 14 Beschwerden zu diesem Thema, gut die Hälfte weniger als 2020 und 2019, als beim Presserat jeweils etwas mehr als 30 Beschwerden dazu gingen. 2016, im Zuge der Diskussion um die Kölner Silvesternacht, hatten sich Leserinnen und Leser noch über 71 Artikel zu diesem Thema beschwert. Zuvor war das Niveau ähnlich niedrig wie derzeit mit 18 (2013) bzw. 12 zu prüfenden Artikeln (2014); im Zuge der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 waren die Beschwerden auf 36 angestiegen.

2021 erteilten die Beschwerdeausschüsse sieben Hinweise und eine Missbilligung und zum ersten Mal seit Jahren wieder eine öffentliche Rüge zu diesem Thema: Unter der Überschrift „Verliebter Afghane vor Gericht“ hatte die LUDWIGSBURGER KREISZEITUNG über den Prozess gegen einen Mann wegen Stalkings berichtet und dabei nicht nur in der Überschrift, sondern auch mehrfach im Text seine Herkunft erwähnt. Die Erwähnung der Nationalität trug nicht zum Verständnis der Tat und deren Ablauf bei, sondern führte zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens, kritisierte der Ausschuss.

Nennung bei schweren Straftaten gerechtfertigt

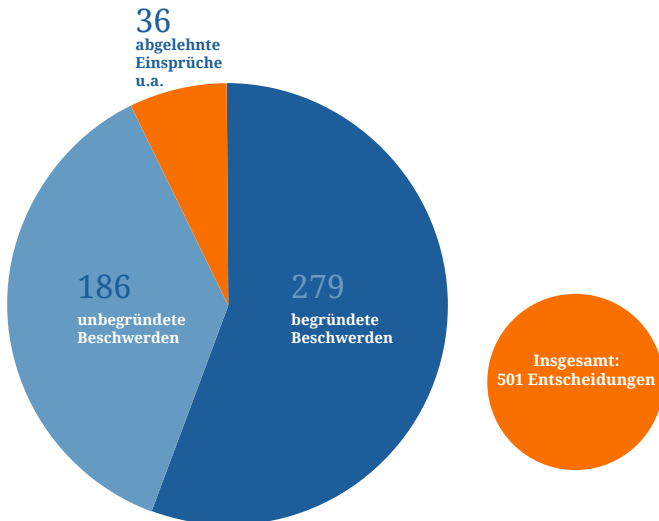
Ebenfalls kein öffentliches Interesse sah der Presserat in der Nennung der Herkunft von Personen, die andere minderschwere Delikte begangenen hatten – etwa Diebstahl oder handgreifliche Auseinandersetzungen. Hier sprach der Presserat jeweils Hinweise aus. Als gerechtfertigt sah der Presserat die Nennung der Herkunft jedoch in einzelnen Fällen von schwerer Körperverletzung oder Tötung an – etwa bei dem Mann, der in Würzburg im Sommer drei Menschen in einer Fußgängerzone mit einem Messer attackiert hatte. Insgesamt acht Beschwerden bewerteten die Ausschüsse als unbegründet.

Insgesamt hat der Presserat in den vergangenen Jahren Beschwerden zur Richtlinie 12.1 etwas häufiger für unbegründet erachtet als sanktioniert. Allerdings gibt es hier Schwankungen: 2016 – also vor Änderung der Richtlinie – waren knapp 60 Prozent der behandelten Beschwerden unbegründet bzw. sogar offensichtlich unbegründet, während sich in den Jahren danach begründete und unbegründete Beschwerden etwa die Waage hielten.

BEHANDELTE BESCHWERDEN IN DEN AUSSCHÜSSEN

Insgesamt 501 Artikel in Print- und Online-Medien wurden in den Beschwerdeausschüssen diskutiert, 29 weniger als 2020. Wie in den Vorjahren verstieß gut die Hälfte der in den Ausschüssen behandelten Berichte gegen den Pressekodex. Etwa vierzig Prozent wurden als unbegründet bewertet. Bei 50 der behandelten Beschwerden in den Ausschüssen handelte es sich um sogenannte Sammelbeschwerden, hinter denen insgesamt 274 Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen standen – deutlich weniger als im Rekordjahr 2020, in dem noch 753 Personen für Sammelbeschwerden in den Ausschüssen verantwortlich waren. Beschwerden zu weiteren 546 Artikeln wurden zudem bereits in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet abgelehnt und gelangten nicht in die Ausschüsse. Hier gab es keinerlei Anhaltspunkte für Verstöße gegen den Pressekodex.

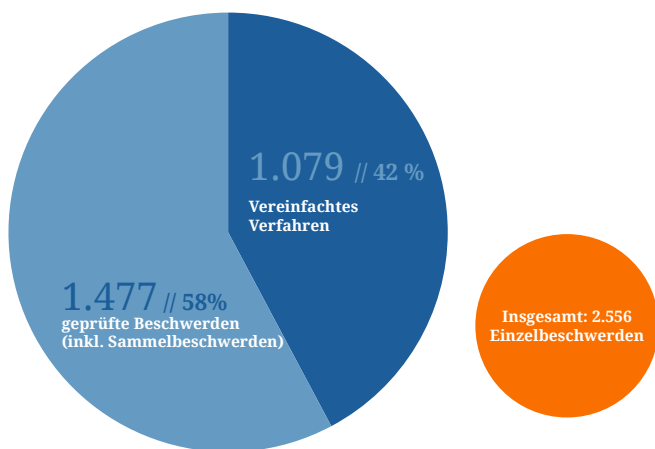
ENTSCHEIDUNGEN IN DEN AUSSCHÜSSEN 2021



FAST JEDE ZWEITE BESCHWERDE ENTSPRACH NICHT DEN KRITERIEN

42 Prozent der insgesamt eingegangenen Beschwerden wurden im sogenannten Vereinfachten Verfahren behandelt. D.h. der Presserat nahm 1.079 der insgesamt 2.556 Einzelbeschwerden nicht zur Prüfung an, weil sie sich entweder auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen bezogen, Kritik an der Löschung von Internet-Kommentaren übten oder sich auf Artikel bezogen, die älter als ein Jahr waren und deren Beschwerdefrist damit abgelaufen war. Auch zahlreiche Beschwerden über Radio- und Fernsehbeiträge, für die der Presserat nicht zuständig ist, wurden abgelehnt, ebenso wie unvollständige Beschwerden, die ohne einen konkreten Artikel oder eine schlüssige Begründung eingereicht wurden.

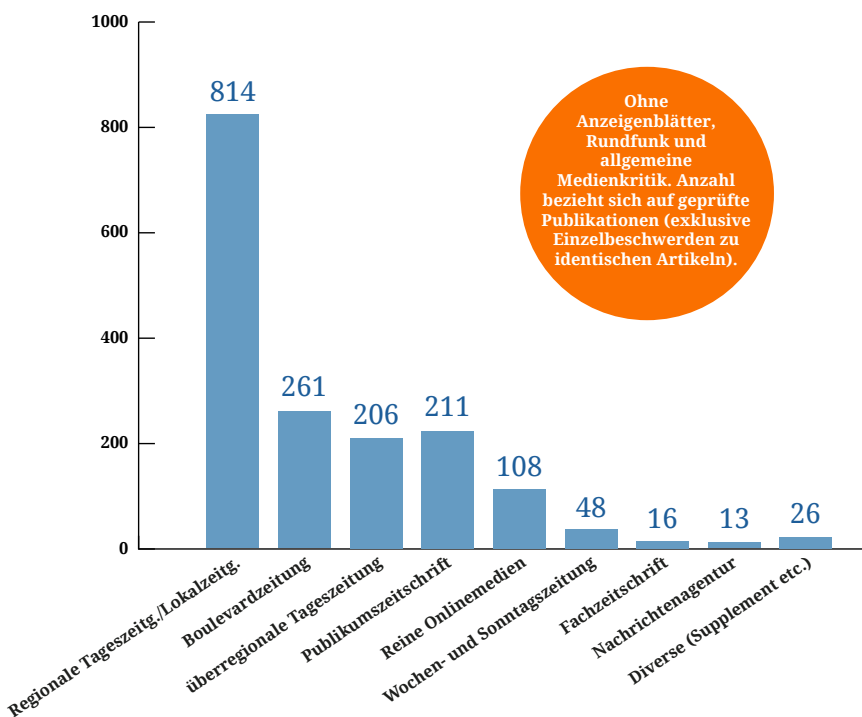
BESCHWERDEN BEIM DEUTSCHEN PRESSERAT 2021



DIE MEISTEN BESCHWERDEN RICHTETEN SICH GEGEN REGIONALZEITUNGEN

Nach wie vor sind Regional- und Lokalzeitungen die häufigsten Beschwerdegegner: Knapp jede zweite für den Presserat relevante Beschwerde richtete sich – ähnlich wie in den Vorjahren – gegen die Zeitung vor Ort. An zweiter Stelle standen wie in den Vorjahren Boulevardzeitungen, gefolgt von überregionalen Tageszeitungen. Wie in den vergangenen Jahren auch richteten sich die meisten Beschwerden (75 Prozent) gegen Online-Veröffentlichungen, was das allgemeine Nutzungsverhalten widerspiegelt. 93 Prozent der Beschwerden kamen 2021 von Privatpersonen, die restlichen sieben Prozent stammten von Vereinen, Parteien, Unternehmen oder Behörden.

BESCHWERDEGEGNER 2021



AM HÄUFIGSTEN ZU PRÜFEN: BESCHWERDEN ZU VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTPFLICHT

Am häufigsten waren wie in den Vorjahren Beschwerden wegen möglicher Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Etwa jeder dritte zu prüfende Beitrag bezog sich auf dieses Thema, wobei eine Beschwerde auch anhand mehrerer Ziffern geprüft werden kann. Jeweils etwa neun Prozent der Beschwerden bezogen sich auf Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit) und 8 (Persönlichkeitsschutz), gefolgt von Ziffer 12 (Diskriminierungen) mit sieben Prozent. Grundlage für diese Berechnung sind die Beschwerden, für die der Presserat vollumfänglich zuständig war, ausgenommen wurden also Beschwerden gegen Rundfunkbeiträge, Anzeigenblätter Werbung.

PRESSE UND POLIZEI

Nach wie vor sieht der Presserat dringenden Handlungsbedarf für den besseren Schutz von Journalistinnen und Journalisten auf Demonstrationen und bei Großereignissen. Insbesondere bei Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen kam es immer wieder zu Übergriffen. Derzeit verhandelt der Presserat gemeinsam mit einem breit angelegten Bündnis aus Medienverbänden und Rundfunkmedien mit der Innenministerkonferenz über gemeinsame Verhaltensgrundsätze von Polizei und Medien. Für den Presserat und das Medienbündnis ist die verfassungsmäßige Verpflichtung der Polizei, Medienschaffende bei ihrer Arbeit zu unterstützen und Berichterstattung auch in kritischen Lagen zu ermöglichen, der Kern dieser Verhaltensgrundsätze. An diesem Punkt sind sich beide Seiten bereits einig. Es geht nun unter anderem darum, die wechselseitigen Rollen – insbesondere die Kontrollfunktion der Medien für staatliches Handeln – in dem Papier stärker herauszustellen.

TEILNAHME AN EU-PROJEKT

Im zweiten Jahr der Presserats-Beteiligung an dem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt „Media Councils in the Digital Age“ stand der Austausch mit den anderen europäischen Presseräten im Mittelpunkt. Dieser fand pandemiebedingt weitgehend digital statt. So beteiligte sich der Presserat an unterschiedlichen internationalen Webinaren u.a. zu den Themen Selbstverpflichtung für Onlinemedien. Gemeinsam mit dem Österreichischen, Finnischen, Belgischen und dem Schweizer Presserat sind außerdem Unterrichtsmaterialien entstanden, anhand denen Lehrerinnen und Lehrer das Thema Presseethik an Schulen in ganz Europa vermitteln können. Zudem hat der Presserat den Finnischen und Schweizer Presserat bei der Digitalisierung ihrer Beschwerdeakten beraten.

BUNDESEINHEITLICHER PRESSEAUSSWEIS

2021 wurden nach aktuellem Stand (31.10.2021) insgesamt 66.486 bundeseinheitliche Presseausweise ausgegeben, etwas weniger als im Jahr davor (76.058). Insofern setzt sich der Trend der vergangenen Jahre fort. Die sinkende Zahl an bundeseinheitlichen Presseausweisen spiegelt vermutlich die allgemein verringerte Zahl an hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten wider, an die der Presseausweis ausschließlich vergeben wird. Hintergrund der Unterscheidung zwischen hauptberuflicher und nebenberuflicher journalistischer Tätigkeit ist, dass die mit dem bundeseinheitlichen Presseausweis einhergehende Vereinfachung denjenigen zugutekommen soll, die typischerweise besonders häufig in eine Situation kommen, in der sie sich als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Presse legitimieren müssen. So können sich hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten mit dem bundeseinheitlichen Presseausweis beispielsweise gegenüber den polizeilichen Einsatzkräften vor Ort transparent und schnell legitimieren.

Auch 2021 wurden dem Presserat und den ausgabeberechtigten Verbänden verschiedene Plagiats- und Missbrauchsfälle bekannt. Hier behält der Presserat seinen Kurs bei, nachhaltig gegen die Aussteller bzw. Inhaberinnen und Inhaber von

Fälschungen vorzuziehen. In allen Fällen konnten Unterlassungserklärungen erwirkt werden.

Der Ausweis trägt das Logo des Presserats und die Unterschrift des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und wird von sechs Verbänden ausgestellt: Dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), dem Deutschen Journalistenverband (DJV), der Gewerkschaft dju in ver.di, dem Fotografenverband FREELENS, dem Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) sowie dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ).



PERSONALIEN 2021/22

VORSITZ TRÄGERVEREIN

Dirk Platte (VDZ),
stellvertretender Vorsitz: David Nejjar (DJV)

SPRECHER

Sascha Borowski (DJV),
stellvertretende Sprecherin Dr. Kirsten von Hutten (VDZ)

VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 1

Matthias Wiemer (dju)

VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 2

Dr. Klaus-Peter Andrießen (DJV)

VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 3

REDAKTIONS DATENSCHUTZ

Sascha Borowski (DJV)

IMPRESSUM

DEUTSCHER PRESSERAT

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030-367007-0

Fax: 030-367007-20

E-Mail: info@presserat.de

www.presserat.de

@PresseratDE

REDAKTION:

Sonja Volkmann-Schluck

GRAFIKEN UND LAYOUT

lege artis

www.agentur-legeartis.de



presserat